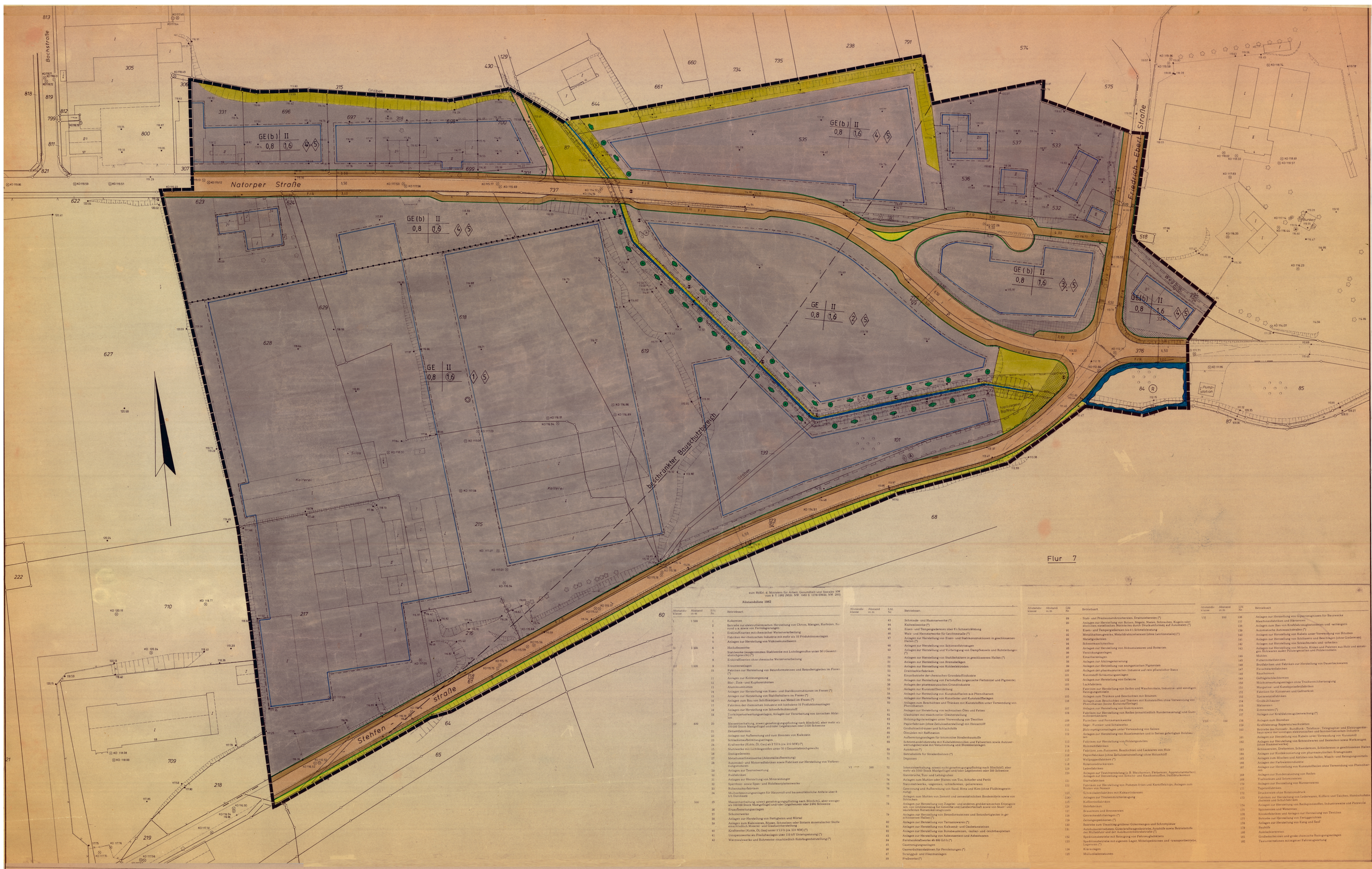

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 8 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggurß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

- Gebäude
- I Geschoßzahl vorh. Gebäude
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- 130,6 Höhenpunkt
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Kanaldeckel
- Straßensinkkasten
- Straßenleuchte
- Brunnen
- 219 Flurstücksnummer
- Bäume
- Wald

Rechtsgrundlage

§ 1, 2, 2a, 8ff des Bundesbaugesetzes – BBauG – vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung – BauNVO – vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237, 1969 S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) und (so Festsetzungen gestalterischer Art getroffen werden sollen) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1969 (GV.NW 1969 S. 433) geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV.NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen – BauONW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW 1970 S. 96) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11.07.1978 (GV.NW 1978 S. 290)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl d. Vollgesch.
GRZ	GFZ

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 1 – § 11 BauNVO)

- GE Gewerbegebiete
- GE (b) eingeschr. Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BBauG sowie § 16 BauNVO)

- II Höchstzahl d. Zahl d. Vollgeschosse
- 0,8 GRZ Grundflächenz.
- (1,6) GFZ Geschoßflächenz.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 und § 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- F Fußweg
- F/R komb. Fuß-/Radweg
- R Radweg
- P öffentl. Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Sichtwinkel als Fl., die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG v. d. Bebauung freizuhalten sind, u. in deren Bereich Bepflanzungen oder Einfriedigungen nicht höher als 0,7m angelegt werden dürfen bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

Wasserflächen u. Flächen f. d. Regelung d. Wasserabfl.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

- Bachlauf
- (R) Hochwasserrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entw. der Landschaft
(§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BBauG)

- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- s. textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen und nachrichtl. Übernahmen

- Festgestellt nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG

Nach § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.o9.1977 (BGBl. I S. 1763) sind in den nachfolgend aufgeführten Gewerbegebieten:

(1) Anlagen der Abstandsklasse I - VI der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom o9.o7.1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zulässig.

Die in der Abstandsklasse VI der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß ihr Störverhalten den Emissionsgrad der in der Abstandsklasse VII aufgeführten Anlagen nicht überschreitet. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Anlagen der Abstandsklasse VII lfd. Nr. 136 - 157 und der Abstandsklasse VIII lfd. Nr. 158 bis 182 der Abstandsliste und ähnliche Anlagen sind zulässig.

(2) Anlagen der Abstandsklasse VII - VIII lfd. Nr. 136 - 182 der Abstandsliste zum RdErl. MAGS und ähnliche Anlagen sind zulässig.

(3) Anlagen der Abstandsklasse I - VII der Abstandsliste zum RdErl. MAGS und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zulässig.

Die in der Abstandsklasse VII der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß ihr Störverhalten den Emissionsgrad der in der Abstandsklasse VIII aufgeführten Anlage nicht überschreitet. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Anlagen der Abstandsklasse VIII lfd. Nr. 158 - 182 der Abstandsliste und ähnliche Anlagen sind zulässig.

(4) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zulässig, als auch nicht störende Gewerbebetriebe, die gem. § 4 BauNV in allgemeinen Wohngebieten zulässig sind.

§ 2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung (§ 9 (1) Nr. 25 a) und b) BBauG

(5) In den Gewerbegebieten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zumindest 4o % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (pro angefangene 2oo m² 1 hochstämmiger Baum und 1o Sträucher, möglichst in Gruppen gepflanzt). Auf den Stellplatzanlagen ist für je acht Stellplätze ein Baum anzupflanzen. Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Anlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die vorgeschriebenen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

§ 3 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

(6) Die Gemeinde Holzwickede hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

(7) Die Wasserversorgung Holzwickede hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

Hinweise

1. Beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 Luft VG

Bei Bauvorhaben innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches ist im Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren die zuständige Luftfahrtbehörde – Regierungspräsident Münster – zu beteiligen.

2. Vorbehandlung der Abwässer

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist wegen evtl. erforderlicher Vorbehandlung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Verbandskläranlage eine Abstimmung mit der Emschergenossenschaft erforderlich.

3. Strom- und Gasversorgung

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist wegen der Strom- und Gasversorgung eine Abstimmung mit den VEW als Versorgungsträger erforderlich.

4. Auswirkungen des Bergbaus

Das Plangebiet liegt über dem Steinkohlengeviertfeld "Caroline", wo in den Jahren um 1898 bis ca. 25 m unterhalb der Tagesoberfläche oberflächennaher Abbau im Flöz Wasserbank geführt worden ist. Die Mächtigkeit des Deckengebirges beträgt ca. 1o bis 15 m. Einwirkungen aus dem Abbau im Flöz Wasserbank sind nicht auszuschließen. Vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen sollen Bauwillige eine Anfrage bei dem zuständigen Bergwerkseigentümer – Gewerkschaft Alte Haase – stellen.

5. Grundwassernutzung

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes entlang der Stehfenstraße liegt eine ehemalige Deponie, auf der Hausmüll und Bauschutt in den Jahren 1945 – 1958 abgelagert worden ist. Sollte im Unterstrom der Deponie eine Grundwassernutzung vorgenommen werden, ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu unterrichten.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes

Gemeinde Holzwickede
Bauamt

Holzwickede, den 30.03.1983

Bauamtsleiter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Holzwickede, den 27.10.1983

Dipl.-Ing. Luig Öff. best. Vermessungsingenieur

Der Rat der Gemeinde hat am 25.11.1982 nach § 2 Abs. 1 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungspl. aufzustellen.

Holzwickede, den 27.10.1983

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die vom Rat der Gemeinde am 25.11.1982 nach § 2a Abs. 2 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Holzwickede, den 27.10.1983

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 21.04.1983 nach § 2a Abs. 6 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan – Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Holzwickede, den 27.10.1983

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan – Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) für die Dauer eines Monat vom 26.09.83 bis 26.10.83 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Holzwickede, den 27.10.1983

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 24.11.1983 nach § 10 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Holzwickede, den 29.11.1983

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 9.3.1984 Az. 35.2.1-24 genehmigt worden.

Arnsberg, den 9. März 1984

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Regierungspräsident

Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BauONW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BBauG und Artikel I § 4 der 3. VO zur Änderung der 1. DVO des BBauG vom 21.04.1970 sind mit Verfügung vom Az. genehmigt worden.

Unna, den

Oberkreisdirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) am 30.03.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Holzwickede, den 04.04.1984

Gemeindedirektor

GEMEINDE HOLZWICKEDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

◦STEHFENSTRASSE◦

BESTEHEND AUS EINEM BLATT MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DER BEGRÜNDUNG

1. AUSFERTIGUNG

MASSTAB 1:500